

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
„Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“ und  
„Erhöhung des Entsiegelungsfaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten“**

vom 1. Juni 2016

**Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation**

**1. Einleitung**

Durch die Arbeitshilfe zu Betriebsintegrierten Kompensationsmaßnahmen in Landwirtschaft und Gartenbau soll eine rechtskonforme Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und gleichzeitig eine hohe Integrationsfähigkeit für die bewirtschaftenden Betriebe gewährleistet werden.

Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen u.a. vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Durch die Betriebsintegrierten Maßnahmen wird diesen Anforderungen Rechnung getragen. Die Maßnahmen dienen der dauerhaften ökologischen Aufwertung der Agrarlandschaft und kommen primär zum Tragen, wenn Eingriffe auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden.

**2. Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes**

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei Ausgleichsmaßnahmen ist ein enger räumlicher Bezug zu den auszugleichenden Beeinträchtigungen notwendig. Für Ersatzmaßnahmen gilt, dass diese im gesamten betroffenen Naturraum gemäß Landschaftsprogramm durchgeführt werden können.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und dauerhaft zu sichern. Die Sicherung erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

### **3 Standards für die Anerkennungsfähigkeit von Kompensationsmaßnahmen gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE**

Naturhaushalt und/oder Landschaftsbild der Flächen müssen aufwertungsfähig sowie -bedürftig sein.

Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für die tatsächliche Umsetzung sowie die dauerhafte Sicherung.

Eine dauerhaft wirksame Betreuung der Flächen muss gewährleistet sein.

Aus Vereinfachungsgründen kommt insbesondere eine Durchführung von Ersatzmaßnahmen in Flächenpools in Betracht.

Die Standortbedingungen müssen hinsichtlich der Ziele der Kompensationsmaßnahmen geeignet sein.

Keine Doppelbelegung von Flächen, die bereits für Maßnahmen zur Kompensation von anderen Eingriffen in Anspruch genommen worden sind.

Keine Verwendung von Flächen, die durch geplante oder absehbare Eingriffe erheblich beeinträchtigt werden können, auch wenn diese Eingriffe nur indirekt auf die Fläche wirken.

„Sanierungsmaßnahmen“, wie z.B. Munitionsberäumungen oder Altlastensanierungen, kommen grundsätzlich nicht in Frage.

Die Schutzrechtliche Sicherung von Flächen ist keine geeignete Kompensation; Flächen in Schutzgebieten können nur herangezogen werden, wenn ihre ökologische Aufwertung möglich ist und den Zielen der Verordnung entspricht.

### **4 Allgemeine Anforderungen an Betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen**

Die nachfolgend genannten Anforderungen gelten grundsätzlich für alle betriebsintegrierten Maßnahmen. Zusätzlich sind die in den jeweiligen Beschreibungen angeführten maßnahmenspezifischen Anforderungen zu beachten. Allgemeine Anforderungen:

- Maßnahmen müssen über die Anforderungen an die gute fachliche Praxis hinausgehen,
- es dürfen keine anderweitigen Verpflichtungen zur Maßnahmendurchführung bestehen,
- es dürfen keine Maßnahmen sein, für die Fördermittel (Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000 Ausgleichszahlung, Natürliches Erbe Projektförderung, Vertragsnaturschutz, LEADER) beansprucht werden,
- Direktzahlungen gem. Verordnung (EU) Nr. 1307 / 2013 sind für die Kompensationsflächen weiterhin möglich,
- Beachtung relevanter Aussagen in naturschutzfachlichen Fachplanungen und landschaftspflegerischer Ziel- und Entwicklungskonzepten,
- Erstellung eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplans für die Kompensationsflächen.

## **5 Liste Betriebsintegrierter Maßnahmen**

### **5.1 Extensivierung von Dauergrünland**

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- Mindestfläche sollte 1 ha (zusammenhängend) nicht unterschreiten,
- keine Pflanzenschutzmittel,
- keine Düngung,
- Walzen und Schleppen maximal 1-mal im Jahr i.d.R. bis Mitte März,
- keine Bodenbearbeitung, kein Pflegeumbruch, Nachsaat nur bei Bedarf nach Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde,
- i.d.R. zweimalige Mahd mit Entsorgung des Mähguts,
- Einhaltung naturschutzfachlich vorgegebener Mahdtermine in Abhängigkeit vom Zielbiotop und Zielarten gemäß Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
- ggf. zeitlich versetzter Mahdtermin von Teilflächen,
- bei Beweidung max. 0,8 GVE/ha (ggf. Nachmahd mit Entsorgung des Mähguts erforderlich).

### **5.2 Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland**

geeignet zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Landschaftsbild, Lebensraumfunktion

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- die umgewandelten Flächen sind im Flächenkataster als Grünland zu codieren,
- sonst siehe Maßnahme 5.1 „Extensivierung von Dauergrünland“.

### **5.3 Umwandlung von Acker in Dauergrünland**

geeignet zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Landschaftsbild

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- Mindestfläche sollte 1 ha (zusammenhängend) nicht unterschreiten,
- max. 2 Schnitte pro Jahr,
- kein Umbruch,
- Düngung mit max. 50 kg N/ha
- bei Beweidung max. 2 GVE/ha
- die umgewandelten Flächen sind im Flächenkataster als Grünland zu codieren.

### **5.4 Anlage von Brachen auf artenarmen Standorten**

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- Mindestfläche sollte 1 ha (zusammenhängend) nicht unterschreiten,
- Selbstbegrünung oder Einsaatbrache mit reduzierter Saatmenge (max. 50% der regulären Saatmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestandes,
- keine Düngung,
- keine Pflanzenschutzmittel,

- keine Mahd,
- ggf. Reduzierung nicht dem Entwicklungsziel entsprechenden Pflanzen auch durch Beweidung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

### **5.5 Anlage von Blühstreifen**

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- mindestens 10 m breit und 100 m lang (je Einzelfläche),
- Einsaat standortspezifischer Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung standorttypischer Segetalvegetation,
- Mindestdauer 2 Jahre ohne Bodenbearbeitung, danach Bodenbearbeitung und Neuansaat der selben Fläche,
- keine Mahd,
- keine Düngung,
- keine Kalkung,
- keine Pflanzenschutzmittel

### **5.6 Anlage von Wildkrautstreifen**

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- mindestens 10 m breit und 100 m lang (je Einzelfläche),
- Einsaat standortspezifischer Saatmischung regionaler Herkunft unter Verwendung mehrjähriger Arten,
- Mindestdauer 3 Jahre ohne Bodenbearbeitung, danach Bodenbearbeitung und Neuansaat auf derselben Fläche,
- keine Mahd,
- keine Düngung,
- keine Kalkung,
- keine Pflanzenschutzmittel

### **5.7 Anlage von Uferrandstreifen an Gräben, Bächen, Flüssen, Seen und Kleingewässern (Staudenfluren, Röhrichte)**

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- je Einzelfläche mindestens 10 m breit und 100 m lang,
- Selbstbegrünung,
- ggf. Reduzierung nicht dem Entwicklungsziel entsprechenden Pflanzen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
- keine Düngung,
- keine Pflanzenschutzmittel,
- Mahd nach Brutzeit (mit Naturschutzbehörde abstimmen),
- Beachtung von Gewässerentwicklungskonzepten

## **5.8 Schlaginterne Segregation**

Naturschutzbrachen auf standörtlich geeigneten Flächen innerhalb des Ackerschlags, z. B. feuchten Senken, Kleingewässern, trockenen Kuppen

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- Mindestfläche sollte 1 ha je Einzelfläche nicht unterschreiten,
- Herausnahme aus der Nutzung,
- keine Düngung,
- keine Pflanzenschutzmittel,
- Verzicht auf Kalkung,
- Verwendung gebietsheimischer Pflanzen oder Selbstbegrünung,
- ggf. Reduzierung nicht dem Entwicklungsziel entsprechenden Pflanzen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde

## **5.9 Anlage von Feldgehölzen und Hecken**

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- Hecken min. 3 reihig und 5m breit sowie 100m lang (je Einzelfläche),
- bei Feldgehölzen sollte die Mindestfläche 1ha nicht unterschreiten, im Biotopverbund mit Hecken min. 0,25 ha,
- Verwendung gebietsheimischer Gehölze und regionaltypischer Obstbäume,
- Mischung mehrerer Arten,
- keine Düngung (ausgenommen während der Fertigstellungspflege),
- keine Pflanzenschutzmittel

## **5.10 Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen**

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- Mindestfläche sollte 1 ha je Einzelfläche nicht unterschreiten,
- Verwendung regionaltypischer hochstämmiger Obstsorten ab 1,80 m Stammhöhe,
- Pflanzenabstand 8-15 m,
- dauerhaft abgesicherte extensive Nutzung und Pflege,
- keine Düngung (eine begrenzte, dem Entwicklungsziel angepasste organische Erhaltungsdüngung ist im Einzelfall nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich),
- keine Pflanzenschutzmittel

## **5.11 Anlage extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen im Komplex mit Extensivgrünland/Extensivweide**

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

Zusätzlich zu Nr. 5.10:

- i.d.R. zweischürige Mahd, nach der Brutzeit, Abfuhr des Mähguts,
- keine Nachsaat,
- Walzen maximal einmal im Jahr vor der Brutzeit,
- optional extensive Beweidung mit max. 0,8 GVE/ha (ggf. Nachmahd mit Abfuhr des Mähguts)

## Erhöhung des Entsiegelungsfaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten

Die in der Handlungsanweisung zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) enthaltene Regelung zum Abriss von Hochbauten wird dahingehend erweitert, dass bei dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein erhöhter Kompensationsfaktor bis 4,0 für die sich ergebende Bodenentsiegelung angerechnet werden kann. Durch die erweiterte Regelung soll die Kompensation durch Entsiegelung gefördert werden. Damit wird der Anforderung des § 15 Abs. 2 des BNatSchG entsprochen, vorrangig zu prüfen, ob ein Ausgleich oder Ersatz durch Entsiegelung erbracht werden kann.

### Bisherige Regelung

Für die Anrechenbarkeit der erhöhten Kosten des Rückbaus von Hochbauten durch einen höheren Kompensationsfaktor müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Rückbaumaßnahme muss den Zielen der Landschaftsplanung entsprechen und sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden,
- Lage innerhalb eines Naturschutzgebiets, Landschaftsschutzgebiets bzw. Naturparks oder innerhalb des Biotopverbunds,
- rechtliche Absicherung der Erhaltung und Nachfolgenutzung unter naturschutzfachlichen Zielsetzungen,
- die Abrissmaßnahme wird nicht isoliert, sondern als Komplexmaßnahme im Zusammenhang mit anderen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Der anrechenbare Kompensationsfaktor beträgt 2,0 bezogen auf die überbaute Grundfläche der abzureißenden Hochbauten. Somit kann die Grundfläche in der Eingriffsbilanzierung doppelt angerechnet werden.

### Erweiterte Regelung

Ein Kompensationsfaktor von bis zu 4,0 kann angerechnet werden, wenn zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen durch den Abriss mehrgeschossiger Gebäude eine besonders hohe Aufwertung von Natur und Landschaft erreicht wird. Dies ist dann gegeben, wenn

- der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in naturnah geprägten Übergängen zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen verbessert wird,
- die Vernetzung von Lebensräumen und weiträumige Sichtbeziehungen in der Landschaft wiederhergestellt werden,
- Barrieren mit erheblichen Störungen für die Fauna beseitigt werden,
- Bauten in Uferbereichen (Abstand bis 50 m von der Uferlinie) beseitigt werden.